

KLARTEXT-TRIO

Nur echt mit rosa Streifen

Behördliche Formulierungen haben nicht ganz zu Unrecht den Ruf, langatmig und zuweilen gar gänzlich unverständlich zu sein.

Das Klartext-Trio

meldet sich in jeder **gela** zu Wort: Ungereimtes aufs Korn genommen, Tipps von Praktikern für den Praktiker ... die drei Autoren sind selbst Gefahrgutbeauftragte bei führenden Logistikdienstleistern. Diese Rubrik gibt es auch online im Download-Bereich von www.gela.de



In dieser Ausgabe:
Emilia Poljakov

Spätestens bei Wortschöpfungen wie dem „raumübergreifenden Großgrün“ (= Baum) oder der „Spontanvegetation“ (= Unkraut) kommt der Bürger jedoch vermutlich nicht

umhin, zumindest die Kreativität manches Staatsbediensteten zu bewundern.

Das Gefahrgutrecht formuliert leider deutlich weniger amüsant, wenn auch nicht zwangsläufig weniger ungenau. So heißt das Dokument, welches die erfolgreiche Typenprüfung bescheinigt, korrekterweise „Zulassungsbescheinigung für Fahrzeuge zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter“. Sicherlich auch ein Grund, warum mehr als 15 Jahre nach der Strukturreform immer noch von der B.3-Bescheinigung gesprochen wird.

Im Tagesgeschäft ergeben sich zudem häufig Unklarheiten rund

um die Bescheinigung mit dem charakteristischen rosafarbenen Streifen. Dies beginnt schon mit der Frage, für welches Equipment eine B.3-Bescheinigung vorliegen muss. Es handelt sich ausschließlich um Vorgaben für Fahrzeuge, die entweder Sprengstoffe oder Tanks oberhalb bestimmter Fassungsräume befördern.

Daraus ergibt sich, dass Tankauflieger eine Zulassungsbescheinigung benötigen, Container oder Aufsetztanks jedoch keine B.3-Bescheinigung erhalten (können). Gleiches gilt für Pkw und Lkw jeder Größe, die lediglich Stückgüter befördern.

Verwirrend lesen sich daher Anforderungen in Ausschreibungen von Beförderungs- oder Logistikdienstleistungen für verpackte Ware, die häufig fordern, dass die „gefahrenrechtliche Zulassung“ der Fahrzeuge vor Beladung zu prüfen sei – denn ein solches Dokument gibt es schlicht und ergreifend nicht. Zwar stellt Teil 9 des ADR auch Anforderungen an bestimmte nicht typengeprüfte Fahrzeuge, wie zum Beispiel Nutzfahrzeuge, jedoch lediglich hinsichtlich des Vorhandenseins eines Geschwindigkeitsbegrenzers und einer Bremsanlage, die ECE-Regelung Nr. 13 entspricht. In der Praxis ist dies unproblematisch, da Nutzfahrzeuge oder Anhänger ohne

diese Ausrüstung in Deutschland nicht zulassungsfähig wären.

Muss typengeprüftes Equipment zum Einsatz kommen, so ist die Einhaltung der technischen Termine von besonderer Wichtigkeit. Denn während das Gefahrgutrecht Sonderregelungen für die Beförderung von Containern oder IBC nach Ablauf der wiederkehrenden Prüfungen kennt, sind solche Optionen für die Zulassungsbescheinigung nach ADR 9.1.3 nicht vorgesehen. Zudem endet die Gültigkeit der Bescheinigung taggenau und unterscheidet sich damit beispielsweise von der technischen Hauptuntersuchung (HU), die zum jeweiligen Monatsende abläuft. Verantwortlich für die Kontrolle der Gültigkeit der Zulassungsbescheinigung ist zum einen der Befüller (vor der Befüllung), zum anderen der Beförderer (während des Transportes).

Änderungen an der Zulassungsbescheinigung dürfen keinesfalls vom Betreiber vorgenommen werden. Nachdem besonders häufig Kfz-Kennzeichen und Betreiberanschrift eigenmächtig verändert wurden, ist seit der Einführung der GGVEB 2017 nur noch die Fahrzeug-Zulassungsstelle berechtigt, diese Felder zu ändern. Alternativ kann eine Sachverständigenorganisation auch eine komplett neue Zulassungsbescheinigung ausstellen.



Peter T. Schmidt



Prof. Dr. Norbert Müller

63. Jahrgang Seit 1956 Still working strong

ecomед-Storck GmbH

Ein Unternehmen der Süddeutschen Verlag GmbH
Justus-von-Liebig-Str. 1, 86899 Landsberg
Geschäftsführer: Udo Graf, Dr. Karl Ulrich
Handelsregister: Amtsgericht Augsburg HRB 29023

Storck Verlag Hamburg

Neuhöfer Str. 23, Haus 5, 21107 Hamburg
Telefon: 040/797 13-140
Telefax: 040/797 13-101
Internet: www.ecomed-storck.de
www.gela.de

ISSN 0016-5808

Redaktion:

Uwe Heins, Chefredakteur, verantw. (uh) -130
eMail: u.heins@ecomед-storck.de
Stefan Klein (skl) -131
eMail: s.klein@ecomед-storck.de
Dr. Michael Heß (mih) -132
eMail: m.hess@ecomед-storck.de

Mediaberatung:

Frank Wind -121
eMail: fwind@ecomед-storck.de

Abonnement-Service:

Hultschiner Straße 8 Tel: 089/21 83-7110
81677 München Fax: 089/21 83-7620
eMail: aboservice@hjr-verlag.de

Bestellungen:

beim Abo-Service, über www.ecomed-storck.de oder den Buchhandel. Das Abonnement verlängert sich zu den geltenden Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraums gekündigt wird.

Schweiz:

MMV SA Gefahrgutverlag Markus M. Vonlaufen
Casella Postale 363
6925 Gentilino
Telefon: 091/9 80 09 09
Telefax: 091/9 80 09 64
eMail: mmvttox@mmvttox.ch
Internet: www.mmvttox.ch

Jahresabonnement: EUR 168,99

inkl. MwSt., zzgl. 16 Euro Versandkosten
Mengenpreisstufen auf Anfrage

Einzelpreis: EUR 15,99

inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten
Erscheinungsweise: monatlich

Titelfoto: Stefan Klein

Druck:

AZ Druck- und Datentechnik GmbH
Heisinger Str. 16, 87437 Kempten
eMail: kempten@az-druck.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach Vereinbarung mit dem Verlag. Alle Einzelheiten wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden. Die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichneten Beiträge geben die Meinung des Autors, aber nicht unbedingt die Ansicht der Redaktion wieder. Titel und Vorspanne stammen in der Regel von der Redaktion.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Augsburg



Auflage kontrolliert